

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

8. (Brobs) t zum Schlögl (Frag) stuckh. Der Propst gibt den Kommissaren eine Liste der Fragen, die sie an die Zeugen stellen sollen.

9. Zeugensaag. Um 4. Oktober 1552 werden in Peilstein die sieben Zeugen einvernonmen und ihre Aus-

fagen niedergeschrieben.

10. Der Comissari ander Remissori. Bom 11. April 1553 datiert ein zweiter Bericht der Kommissare an den Landeshauptmann des Inhalts: sie hätten auf seinen Austrag die von Propst Georg genannten Zeugen am 14. März im Kloster Schlägl gehörig verhört, und legen dem Bericht die bezüglichen Aften bei.

11. (Bro) bit zum Schlögl (Ge) genweisarsticl. Propit Georg stellt an den Landeshauptmann folgende "Gegenweisung": Er will beweisen, 1. daß das Wältl mit dem Holz, Bluombesuoch, Grundt oder Boden dem Gozhauß wiser Frauenschlag oder der Kömischen Königlichen Majestät Camerguot gehörig ist; 2. daß die Seitlschläger durchaus kein Recht haben auf die Rutzung des Holzes und der Weide; 3. daß das Kloster den Wald immer selber benützt habe zur Hegung des Wildes und zur Gewinnung von Bausdolz und daß die Seitlschläger nur mit Bewilligung des Klosters Holz und Weide benutzen dursten; 4. daß die Seitlschläger nur mit Bewilligung des Klosters Jolz und Weide benutzen dursten; 4. daß die Seitlschläger nur mit Bewilligung des Klosters 34 "Raumbrecht wisen" im Wald "ausgebracht" haben. Dies wolle er mit seinem "Brbar Puoch" und seinen Zeugen beweisen.

12 (An)ndere Comission. Auf das Ansuchen des Propstes beruft der Landeshauptmann wieder die beiden oben genannten Pfleger zu Kommissären und trägt ihnen

auf, die genannten Zeugen gehörig zu verhören.

13. (Sei) blenschleger (Frag) stuckh. Die Seitlsschläger legen den Kommissären die Fragen vor, die sie an die Zengen zu stellen hätten.

14. (A) undere Zeugensag. Am 14. März 1553 werden in Schlägl die 26 Zeugen des Propstes einvernommen und ihre Aussagen niedergeschrieben.

15. Brobft Erfte Exception und Defenfion,

16. (Der) Seidlenschleger Exception,

17 (Br)obfts Unnder Exception,

18. Ennbt Abichibt.